

17.09.21**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Umsetzung der Konsultationsvereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen
Föderation vom 3. März 2021****A**

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Bereits in der Vergangenheit wurden zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten Konsultationsvereinbarungen zur Ausdehnung der Regelung in Nummer 6 Satz 1 und 2 des Protokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 (DBA Russland) auf Vergütungen, die an in vergleichbaren Einrichtungen arbeitende Personen gezahlt werden, abgeschlossen. In der Verständigungsvereinbarung vom 19. Januar 2006 (BMF-Schreiben vom 9. März 2005, BStBl. I 2006 S. 246) wurde unter Nummer 1 festgelegt, dass als eine „vergleichbare Einrichtung“ im Sinne der Nummer 6 des Protokolls die Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (D. G. I. A.) anzusehen ist.

In der Verständigungsvereinbarung vom 22. Oktober 2009 (BMF-Schreiben vom 18. November 2009, BStBl. I 2009 S. 1322) haben die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten die sinngemäße Anwendung von Nummer 6 des Protokolls auf Vergütungen vereinbart, die an Personen gezahlt werden, die durch den „Industrie- und Handelskammer-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft durch das Auslandshandelskammer-Netz“ an die deutsch-russische Auslandshandelskammer entsandt werden, und diese demnach als vergleichbare Einrichtung anerkannt. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zur Sicherstellung einer umfassenden rechtlichen Bindungswirkung auch diese ebenfalls Nummer 6 des Protokolls betreffenden Konsultationsvereinbarungen in verbindliches nationales Recht umzusetzen.